

**Mastwechsel im Bereich der 110 kV-Leitung Husum – St. Peter Ording (LH-13-1432) für das Umspannwerk Uelvesbüll im Kreis Nordfriesland
Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 28.07.2023 – Az.: AfPE 7- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-77

Die **Schleswig-Holstein Netz AG** hat eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 9 (2) UVPG beim Amt für Planfeststellung Energie eingereicht. Gegenstand des Vorhabens ist der Masttausch von Mast Nr. 34 der einsystemigen 110 kV-Leitung Husum – St. Peter Ording (LH-13-1432), welcher durch einen zweisystemigen Abspannmast ersetzt werden muss, um die Einbindung des geplanten Umspannwerkes zu ermöglichen.

Für das hier betrachtete Vorhaben ist Punkt 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG maßgeblich: Für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 (4) i.V.m. § 7 (2) UVPG vorgesehen. Im Rahmen dieser UVP-Vorprüfung ist festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch das geplante Änderungsvorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2

UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die vorliegende Unterlage liefert die geforderten Informationen zur Durchführung einer Vorprüfung.

Für die Einbindung eines östlich von Uelvesbüll neu zu errichtenden Umspannwerkes - welches nicht Bestandteil des hier zu prüfenden Vorhabens ist - ist der Tausch des Mastes Nr. 34 erforderlich, sowie eine Verschiebung des Mastes um rund 7 m. Da der bisher einsystemige Mast durch einen zweisystemigen Abspannmast ersetzt wird, wird der neue Mast mit ca. 39,5 m ca. 7 m höher sein als der Bestandsmast und ein größeres Bodenaustrittsmaß von insgesamt 6,6m aufweisen. An den angrenzenden Masten Nr. 33 und 35 müssen keine Änderungen vorgenommen werden.

Zur Entfernung des Fundamentes des zurückzubauenden alten Mastes ist die Anlage einer Baugrube mit einer Fläche von 120 m² erforderlich, damit das Fundament in ca. 1,5 m Tiefe abgebrochen werden kann. Die Anlage des neuen Mastfundaments erfolgt durch Rammung.

Die Zuwegung erfolgt über die nördlich gelegene Landesstraße Kirchspielweg und dann über eine bestehende Zufahrt über Ackerflächen. Die Zuwegung soll nach dem Bau als Zufahrt für das Umspannwerk dienen, und bleibt daher nach Bauende erhalten.

Insgesamt werden für die Arbeitsflächen für Rück- und Neubau sowie die Zufahrt rund 0,7 ha Fläche in Anspruch genommen.

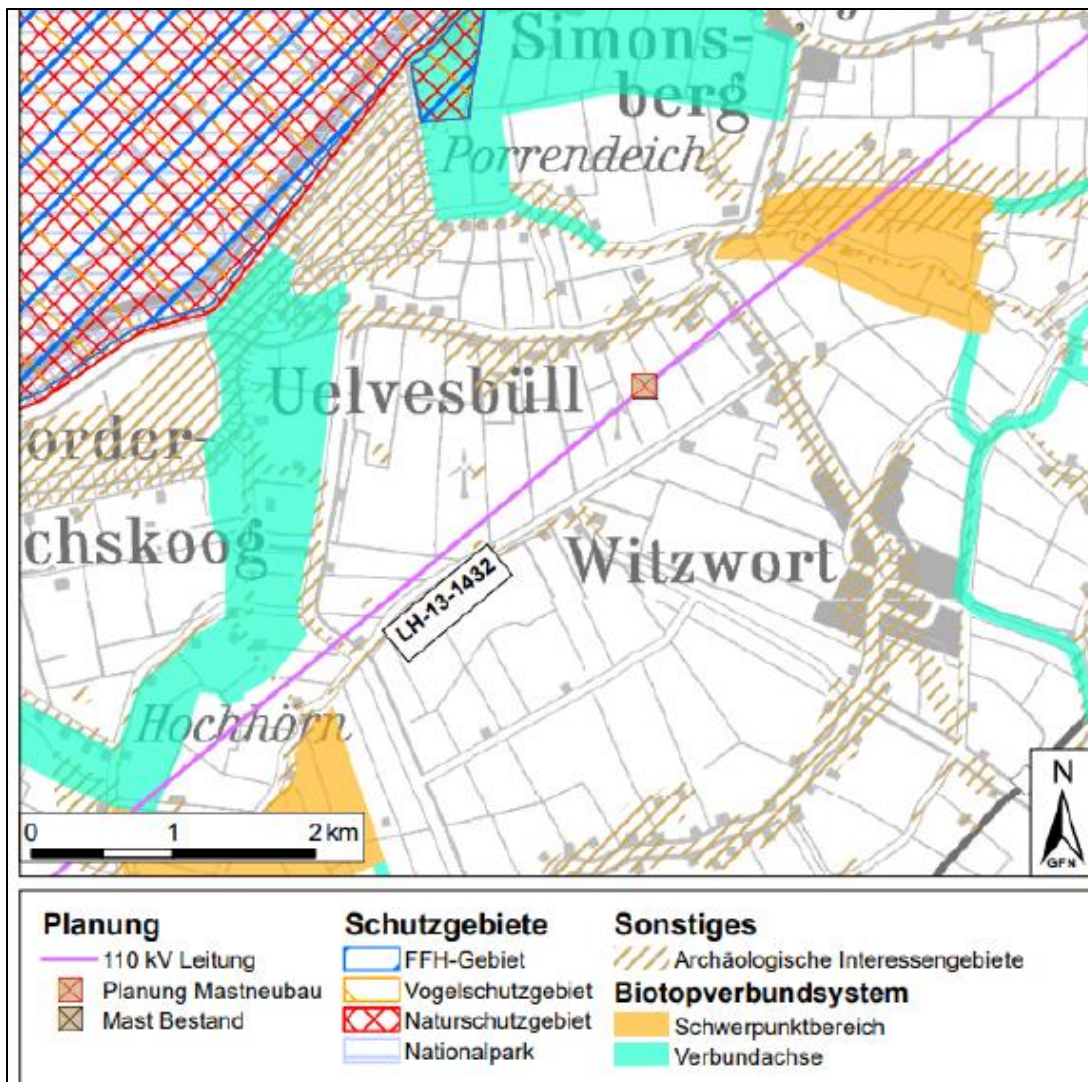


Abb. 1: Lage des zu tauschenden Mastes, nahegelegene Schutzgebiete und Biotopverbundflächen

Naturschutzgebiete, der Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ und nach europäischem Recht geschützte NATURA 2000-Gebiete liegen nicht in der unmittelbaren Nähe Vorhabens bzw. sind Auswirkungen des Vorhabens auf die im Umfeld des Vorhabens befindlichen Gebiete sicher auszuschließen. Kulturdenkmale oder sonstige Sachgüter befinden sich in der näheren Umgebung, jedoch nicht im Vorhabengebiet.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Nationalen Naturmonumente, keine geplanten Landschaftsschutzgebiete, keine geplanten Naturschutzgebiete und keine geschützten Landschaftsbestandteile sowie keine Naturdenkmale oder Kompensationsflächen. Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, keine Heilquellenschutzgebiete (§

53 Abs. 4 WHG) und das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Teile des Adolfskoogs sind als Hauptverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems und befinden sich ca. 1 km westlich des Vorhabengebietes. Ca. 1 km östlich des Vorhabensbereiches befindet sich außerdem im Bereich des Haimoor-Sielzuges ein Schwerpunktbereich. Das Vorhabengebiet selbst befindet sich jedoch außerhalb von Flächen des Biotopverbundes.

Bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen und durch den Bau mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Form von Lärm und Luftschadstoffemissionen erfolgen nur kurzzeitig und räumlich begrenzt, wodurch keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Durch den geringen Umfang der dauerhaften Versiegelung im Bereich der Mastfußfundamente und einer Entsiegelung im Bereich des Rückbaumastes sind erhebliche negative Auswirkungen durch die anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens ausgeschlossen.

Aufgrund der bereits bestehenden Belastung durch die Bestandsleitung, mehrere Windenergieanlagen in der nahen Umgebung sowie der Habitatausstattung ist der Raum wenig attraktiv für Rastvögel. Außerdem liegt der Wirkungsbereich des Vorhabens nicht im Zugkorridor für den Wasservogelzug, weshalb trotz des aus statischen Gründen notwendigen Verzichts auf Vogelschutzmarker nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen ist.

Aufgrund der Lage des Vorhabens könnten vor allem Brutvögel der Offenland- und Röhrlichtbrüter sowie Mastbrüter von Störungen durch den Baubetrieb betroffen sein, was jedoch im Falle eines Baus während der Brutzeit durch frühzeitig erfolgende Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämung, Röhrlichtmahd und Besatzkontrolle von Mastbrütern) ausgeschlossen wird.

Angaben zur Vermeidung und Kompensation:

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG (**Naturhaushalt**) werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der möglichen

und multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter. Beeinträchtigungen hinsichtlich des **Landschaftsbildes** sind durch eine Ersatzgeldzahlung aufgrund des in Schleswig-Holstein abgestimmten Verfahrens zu kompensieren.

Nach Beendigung der Arbeiten werden die anfallenden Flur- und Wegeschäden ordnungsgemäß beseitigt sowie mögliche Beeinträchtigungen durch temporäre Eingriffe wiederhergestellt. Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren überwiegend temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. m. § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Genehmigungsbehörde kommt daher zum Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung des o.g. Vorhabens nicht erforderlich ist.

Anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.